

Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz mit Aufhebung des Gesetzes über die Grundbuchabgaben (Einführung kostendeckender Grundbuchgebühren)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 5. März 2014	Stellungnahme
	<p>Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz mit Aufhebung des Gesetzes über die Grundbuchabgaben (Einführung kostendeckender Grundbuchgebühren)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf §§ 78 Abs. 1 und 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p><i>Keine Hauptänderung.</i></p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass SAR 210.100 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 148b (neu)</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt die Gebühren für die Eintragungen in das Grundbuch und für weitere Leistungen der Grundbuchämter</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 5. März 2014	Stellungnahme
	<p>durch Dekret so fest, dass deren Gesamterlös die durchschnittlichen Gesamtkosten der in der Grundbuchführung des Kantons erbrachten Leistungen deckt.</p> <p>² Für Leistungen der Grundbuchämter zugunsten der kantonalen Verwaltung und zugunsten kantonalen Beteiligungen mit Leistungsauftrag werden keine Gebühren erhoben. Für den Erlass der Gebühren gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen zum Steuererlass sinngemäss.</p> <p>³ Der Grosse Rat kann durch Dekret Leistungen der Grundbuchämter, die durch private Organisationen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken veranlasst werden, ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht ausnehmen.</p> <p>⁴ Urkundspersonen, Gemeinde- und Steuerbehörden geben den Grundbuchämtern auf Ersuchen hin unentgeltlich Auskunft, soweit dies zur Erhebung der Gebühren erforderlich ist.</p> <p>⁵ Gegen Gebührenentscheide der Grundbuchämter kann innert 30 Tagen beim zuständigen Departement beziehungsweise gegen dessen Entscheide innert gleicher Frist beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.</p> <p>⁶ Zur Beschwerdeführung im eigenen Namen ist auch die Urkundsperson berechtigt, die das Geschäft dem Grundbuchamt angemeldet hat.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 5. März 2014	Stellungnahme
	<p>§ 160c (neu)</p> <p>¹ Die Grundbuchämter erheben die geschuldeten Grundbuchabgaben für die bei Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom xx. xx 201x bereits angemeldeten, aber noch nicht abgeschlossenen Grundbuchgeschäfte nach bisherigem Recht.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p>Der Erlass SAR 725.100 (Gesetz über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980) wird aufgehoben.</p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. II. sowie der Aufhebung unter Ziff. III.</p>	
	<p>Aarau</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführerin</p>	